

# Allgemeine Vertragsbedingungen für das Speditions- und Frachtgeschäft Straße der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH (PRESS)

## § 1 Geltungsbereich

(1) Für sämtliche Verträge zwischen dem Kunden und PRESS gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit die PRESS als Frachtführer im gewerblichen Straßengüterverkehr Frachtverträge schließt, als Spediteur Speditionsverträge mit Selbsttritt (§ 458 HGB) zu festen Beförderungskosten (§ 459 HGB) und über Sammelladung (§ 460 HGB) sowie Lagerverträge schließt, als Logistikunternehmer Dienstleistungen mit Ausnahme solcher des Eisenbahntransports erbringt, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen, auch insoweit, als sie nicht spedititionsüblich sind (z.B. Montage von Teilen, Veränderungen des Gutes). Die Bedingungen finden Anwendung auf Beförderungen im Binnenverkehr und im grenzüberschreitenden Verkehr, soweit ihnen die Regeln der CMR nicht entgegen stehen, sowie im Kobotageverkehr in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des EWR, sofern nicht zwingende Regeln des Aufnahmemitgliedsstaates diesen Bedingungen entgegen stehen. Sie finden weiterhin Anwendung im nationalen kombinierten Ladungsverkehr und im multimodalen Verkehr (§§ 452-452d HGB), sofern mindestens eine Teilstrecke im Straßengüterverkehr durchgeführt wird. Die Bedingungen gelten auch für den Lohnfuhrvertrag nach Maßgabe von § 9 sowie für den Entsorgungverkehr, dessen Besonderheiten in § 10 geregelt sind. Sie gelten auch für gewerbliche Beförderung mit Fahrzeugen, die nicht dem Regelungsbereich des GüKG unterliegen. Bei spedititionsvertraglichen Tätigkeiten im Sinne der §§ 453 bis 466 HGB schuldet die PRESS nur den Abschluss der zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Verträge, soweit zwingende Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Abweichende Regelungen in Einzelverträgen und oder einer Auftragsbestätigung, in der mindestens der Umfang der geschuldeten Leistung und die Vergütung geregelt sind, und in Rahmenverträgen haben vorrangige Geltung; Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der PRESS gelten ergänzend. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur dann wirksam, wenn sie von der PRESS ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Bei sich widersprechenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäfts- respektive Vertragsbedingungen haben diejenigen der PRESS vorrangige Geltung.

(3) Alle von der PRESS unterbreiteten Angebote sind freibleibend bis zum Vertragsabschluss. Ersatzansprüche gegen die PRESS aus der Rücknahme eines Angebotes sind ausgeschlossen.

(4) Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und Annahme durch die PRESS zu Stande. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

## § 2 Auftrag und Vertragsinhalt

(1) Der Auftrag des Kunden enthält alle wesentlichen Leistungsdaten, die für den Abschluss von Verträgen, insbesondere Frachtverträgen, massgeblich sind, insbesondere Transportrelation, Ladegut, erforderlicher Wagentyp, Ladeeinheit, Preis pro Einheit, Lademassüberschreitungen etc. Hierzu zählen auch einzuhaltende Termine und besondere technische Anforderungen an das Fahrzeug und eventuell erforderliches Zubehör. Angaben zum Wert des Gutes hat der Absender dann zu machen, wenn dies für den Ablauf der Beförderung, für das zu stellende Fahrzeug/Zubehör oder für den Deckungsschutz der Haftpflichtversicherung der PRESS von Bedeutung ist. Handelt es sich um Güter, die regelmäßig von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, so ist dies vom Absender bei der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Verwendung des Frachtbriefes gemäß § 408 HGB gilt dieser als Auftrag. Der Frachtbrief kommt in diesem Fall durch Aufbringen des Tagesstempels der PRESS zustande. Soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wird, ist der Frachtbrief durch den Kunden auszustellen. Der Frachtbrief wird von der PRESS nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift. Ist aus Gründen der Transportabwicklung die Ausstellung eines Frachtbriefes nicht angezeigt, so kann ein anderes Begleitpapier (wie z.B. Lieferschein, ROLLKarte etc.) verwendet werden. Füllt die PRESS auf Verlangen des Absenders den Frachtbrief aus, so haftet der Absender für alle Schäden, die aus den unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Absenders entstehen. Als Frachtbrief nach Abs. 1 gilt auch ein elektronischer Frachtbrief, sofern die Unterzeichnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz erfolgt.

(3) Soweit nicht ein Terminplan vereinbart oder Termine zur Leistungserbringung im Einzelvertrag festgelegt sind, ist die geschuldete Dienstleistung entsprechend der zeitlichen Anforderung des jeweiligen Auftraggebers schnellstmöglich zu erbringen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

(4) Zollrechtliche und sonstige rechtliche Bestimmungen werden, solange das Gut unterwegs ist, von der PRESS oder ihren Beauftragten gegen zusätzliches Entgelt erfüllt.

## § 3 Übergabe des Gutes

(1) Der Absender hat der PRESS das Beförderungsgut in beförderungsfähigem Zustand gemäß § 411 HGB zu übergeben. Die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapiere (§§ 410, 413 HGB) sind ebenfalls zu übergeben. Führt die PRESS die Beförderung trotz

Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Abs. 1 durch, nachdem er den Absender auf die Mängel hingewiesen hat, so trägt sie einen entsprechenden Vorbehalt in den Frachtbrief oder das andere Begleitpapier ein. Der Absender ist in einem solchen Fall zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die der PRESS durch diese Mängel entstanden sind. § 254 BGB bleibt unberührt.

(2) Eine Überprüfung des äußerlichen Zustandes der Frachtstücke sowie deren Zeichen und Nummern erfolgt durch die PRESS, sofern ihr dies möglich und zumutbar ist. Sie ist zur Überprüfung von Stückzahl, Menge oder Gewicht des Beförderungsgutes nur verpflichtet, wenn dies zumutbar, möglich und vereinbart ist. Der Absender hat, außer bei geringfügigem Umfang der Überprüfung, für die entstandenen Aufwendungen Ersatz zu leisten. Wird von der PRESS eine schriftliche Bestätigung dieser Angaben verlangt, kann dieser eine Überprüfung aber nicht vornehmen, erfolgt ihre Bestätigung unter Vorbehalt.

(3) Nimmt die PRESS ein Gut zur Beförderung an, das äußerlich erkennbare Beschädigungen aufweist, so kann sie verlangen, dass der Absender den Zustand des Gutes im Frachtbrief oder in einem anderen Begleitpapier besonders bescheinigt.

## § 4 Verladen und Entladen

(1) Der Absender hat beförderungssicher nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik zu beladen, der Empfänger entsprechend zu entladen, nachdem er die Auslieferung an sich verlangt hat. Handlungen oder Unterlassungen der Personen, die für den Absender oder Empfänger tätig werden, werden diesen zugerechnet. Die PRESS ist grundsätzlich verpflichtet, die Betriebssicherheit der Verladung sicherzustellen. Eine beförderungssichere Verladung oder Entladung erfolgt nur gegen angemessene Vergütung.

(2) Für das Beladen und das Entladen steht eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit, Entladezeit) zur Verfügung. Die Beladefrist beginnt mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung des Fahrzeugs. Die Entladefrist beginnt in dem Moment, in dem der Empfänger die Verfügungsgewalt über das Gut erhält. Im Zweifel ist dies der Zeitpunkt, zu dem eine Person, die zur Verfügung über das Gut befugt ist, die für sie bestimmte Ausfertigung des Frachtbriefs oder eines anderen Begleitpapiers erhält. Wartet die PRESS aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Belade- oder Entladezeit hinaus, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Standgeld). Ist mit der Beladung nicht begonnen worden, obwohl die Beladefrist bereits abgelaufen ist, so stellt die PRESS gemäß § 417 HGB eine angemessene Frist mit der Erklärung, dass sie nach Ablauf der Frist den Vertrag kündigt und ihre Rechte nach § 415 Abs. 2 HGB geltend machen wird. Ist nach Ablauf der Frist die Hälfte oder mehr des Ladegewichts verladen, so wird nach Ablauf der Frist die Teilbeförderung gemäß § 416 HGB durchgeführt. Ist mit der Entladung nicht begonnen worden, obwohl die Entladefrist bereits abgelaufen ist, so kann die PRESS dies als Verweigerung der Annahme des Gutes betrachten. In diesem Fall hat sie die Weisung des Absenders einzuholen und zu befolgen. § 419 Abs. 3 und 4 HGB finden entsprechende Anwendung. Falls die PRESS das Fahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig zu dem vereinbarten Zeitpunkt bereitstellen kann, so setzt sie darüber den Absender unverzüglich in Kenntnis. Der Absender teilt ihr daraufhin unverzüglich mit, ob er mit einer späteren Gestellung einverstanden ist oder ob er den Frachtvertrag kündigen will.

## § 5 Gefahrguttransporte

(1) Der Absender hat bei Vertragsschluss schriftlich alle Angaben über die Gefährlichkeit des Gutes und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen zu übermitteln. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des ADR/GGVSE, so sind UN-Nummer, Klasse und Verpackungsgruppe des Gefahrgutes nach dem ADR/GGVSE in der jeweils gültigen Fassung und die dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen anzugeben; eine Mitteilung auf Abruf ist ausgeschlossen. Der Kunde hat die gesetzlichen Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zu beachten. Gefahrgut wird durch die PRESS nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.

(2) Der Kunde stellt die PRESS im Rahmen seines Haftungsanteils, insbesondere nach vorstehendem Absatz 1 und den ADR/GGVSE, von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

## § 6 Mängel, Rügen, Haftungsbeschränkung

(1) Mängel und Schlechtleistungsrügen sind gegenüber der PRESS binnen 3 Werktagen ab vollständiger Leistungserbringung, bei Teilleistungen nach Erbringung der Teilleistung bei der PRESS schriftlich geltend zu machen und detailliert zu begründen. Die PRESS ist in diesem Falle zur eigenen Nacherfüllung berechtigt respektive Nacherfüllung vom Vertragspartner zu verlangen.

(2) Die Haftung wird für den nationalen und internationalen Frachtverkehr für Verlust oder Beschädigung auf einen Betrag von € 620 je m<sup>3</sup> der Ladung / Sendung beschränkt. Dies gilt auch für die Beförderung von Schienenfahrzeugen.

(3) Die PRESS einschliesslich Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist zum Schadenersatz, gleich aus

welchem Rechtsgrund, nur verpflichtet, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, und soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dies gilt auch für Verzug von weiteren Auftragnehmern der PRESS, deren Leistungen zur Erbringung der Leistung der PRESS erforderlich sind, soweit die PRESS diesen Verzug beim Dritten nicht zu vertreten hat. Bei höherer Gewalt oder vom Vertragspartner zu vertretenden Verzögerungen der Leistungserbringung durch die PRESS wird die PRESS von der Einhaltung der Ausführungsfristen befreit. Diese verlängern sich um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Tätigkeit durch die PRESS. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

(4) In jedem Fall wird Haftung auf die Haftungshöchstgrenzen aus Pflichtversicherung und der Frachtversicherung der PRESS beschränkt (Mittellung auf Anforderung).

(5) Eine Haftung für Bagatellschäden an Fahrzeugen und Ladung, die betriebstypisch sind (Kratzer, Schrammen, Anhaftungen) erfolgt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und ist auf € 3.000 im Einzelfall beschränkt.

(6) Eine Versicherung mit höherer Deckung erfolgt auf schriftlichen Auftrag des Kunden; er erstattet der PRESS die dadurch entstehenden Mehrkosten auf Nachweis.

## § 9 Rechnungslegung

(1) Falls nicht in Rechnungen anderslautend ausgewiesen, sind diese, gerechnet ab dem Tag der Rechnungsstellung, innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug fällig. Binnen 7 Tagen ab Fälligkeit tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mit Verzugsbeginn stehen der PRESS Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu.

(2) Wird die Leistung auf Grund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt die Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang gesondert aufzuführen sind. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu Lasten des Kunden berechnet. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung durch die PRESS und Beanstandungen des Kunden müssen schriftlich spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung erfolgen. Gegen Forderungen der PRESS ist eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt.

## § 10 Weitere Bestimmungen

(1) Von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, einem Rahmenvertrag, einem Einzelvertrag oder einem Einzelauftrag abweichende oder ergänzende Regelungen sowie nachträgliche Änderungen oder Streichungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Seite während und nach der Vertragslaufzeit zu wahren. Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtung auf ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auferlegen.

(3) Gerichtsstand ist bei der örtlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte Annaberg, bei derjenigen der Landgerichte Chemnitz, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung rechtlich zulässig ist. Nur die PRESS ist berechtigt, auch einen anderen Gerichtsstand zu wählen.

(4) Auf alle Verträge zwischen der PRESS und Dritten ist Deutsches Recht anzuwenden.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt es die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder weiterer Verträge nicht. Gleiches gilt beim Vorliegen einer Regelungslücke. Die unwirksame Bestimmung oder die Regelungslücke ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien gewollten entspricht.

(6) Über alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, welche aus diesem Vertrag entstehen, entscheidet, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Zuständig für die Entscheidung ist ein von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Chemnitz zu bestellender, in Strassentransportsachen erfahrener Kaufmann oder Volljurist als Vorsitzender des Schiedsgerichts, der auch über die angemessenen Kosten des Schiedsverfahrens nach billigen Ermessen entscheidet. Ab seiner Bestellung haben die Parteien Gelegenheit, jeweils einen Beisitzer ihres Vertrauens binnen zwei Wochen zu benennen. Erfolgt eine Benennung nicht, so bleibt der entsprechende Sitz im Schiedsgericht verwaist. Die Kosten tragen die Parteien im Verhältnis ihres Obsiegens respektive Unterliegens. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien bindend.